

## Stelle, Ulrike

---

**Von:** Kreistagsbuero@lkjl.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. Dezember 2020 09:59  
**An:** 'bettina.zaengler@lvwa.sachsen-anhalt.de'  
**Cc:** Landratsbuero@lkjl.de; Rechtsamt@lkjl.de; 'poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de'; Bauer, Dr. Volker  
**Betreff:** Berufung sachk. Einwohner in den Fachausschuss  
**Anlagen:** Widerspruch zur Berufung sachk. Einwohner.pdf

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
Az: 10 24 00-0

Frau Stelle  
Tel. 1700  
Ihr Az.: 206.1.2-

Sehr geehrte Frau Zängler,

als Anlage erhalten Sie eine Nachricht des Landrates Herrn Dr. Burchhardt, bzgl. der Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit.

Sie erhalten diese Nachricht vorab per E-Mail. Das Schreiben wurde heute im Original der Post übergeben.

Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung zu.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Stelle  
Kreistagsbüro  
Landkreis Jerichower Land  
Bahnhofstraße 9, 39288 Burg  
Tel.: 03921 949-1700  
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de  
Internet: www.lkjl.de*

# Landkreis Jerichower Land

## Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

### vorab per E-Mail

Landesverwaltungsamt  
 Referat Kommunalrecht,  
 Kommunale Wirtschaft und Finanzen  
 Ernst-Kamieth-Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

### Kreistagsbüro

Auskunft erteilt: Frau Stelle  
 Mein Zeichen: **10 24 00-0**  
 Dienstgebäude: Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 1  
 Zimmer-Nr.: 30  
 Telefon: 03921 949-1700  
 Telefax: 03921 949-91700  
 E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
 Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:

Ihre Nachricht vom  
 23.11.2020

Ihr Zeichen  
 206.1.2-

Datum  
**30. Dezember 2020**

### Berufung sachkundiger Einwohner in den beratenden Ausschuss für Soziales und Gesundheit

hier: Ihr Schreiben vom 23.11.2020

Sehr geehrte Frau Hundrieser,

hiermit teile ich mit, dass der Landrat mit Schreiben vom heutigen Tag gegen den Beschluss des Kreistages vom 30.09.2020 (BV 01/108/2020) in Bezug auf Punkt 2., mit dem die Berufung des Herrn Rüdiger Oppermann in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit als sachkundiger Einwohner abgelehnt wurde, gem. § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA Widerspruch eingelegt hat. Eine Abschrift ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Nunmehr obliegt es dem Kreistag den o. g. Beschluss in der nächsten Sitzung zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Burchhardt  
**Anlage**

Sitz und Postanschrift:  
 39288 Burg  
 Bahnhofstraße 9  
 Telefon: 03921 949-0  
 Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle:  
 39307 Genthin  
 Brandenburger Str. 100  
 Telefon: 03921 949-0  
 Telefax: 03921 949-9000

Bankverbindung:  
 Sparkasse Jerichower Land  
 IBAN: DE86 8105 4000 0511 0071 16  
 BIC: NOLADE21JEL  
 Steuernummer: 103/144/50006

Homepage:  
[www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
 E-Mail:  
[post@lkjl.de](mailto:post@lkjl.de)  
 E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Geschäftszeiten:  
 Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
 Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
 13:00 Uhr – 17:00 Uhr  
 Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

# Landkreis Jerichower Land **KOPIE**

## Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Kreistag Jerichower Land  
Der Vorsitzende des Kreistages  
PSF: 11 31  
39281 Burg

### Kreistagsbüro

Auskunft erteilt: Frau Stelle  
Mein Zeichen: **10 24 00-0**  
Dienstgebäude: Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 1  
Zimmer-Nr.: 30  
Telefon: 03921 949-1700  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum

**30. Dezember 2020**

### Berufung sachkundiger Einwohner in den beratenden Ausschuss für Soziales und Gesundheit

hier: Widerspruch

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer,

hiermit lege ich gegen den Beschluss des Kreistages vom 30.09.2020 (BV 01/108/2020) in Bezug auf Punkt 2., mit dem die Berufung des Herrn Rüdiger Oppermann in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit als sachkundiger Einwohner abgelehnt wurde, gem. § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)

### Widerspruch

ein.

### Begründung:

I.

Auf seiner Sitzung am 30.09.2020 hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land folgenden Beschluss mehrheitlich abgelehnt:

Beschluss Nr. 01/108/2020 Punkt 2.:

*„Der Kreistag beruft Herrn Rüdiger Oppermann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit.“*

Sitz und Postanschrift:  
39288 Burg  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 03921 949-0  
Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle:  
39307 Genthin  
Brandenburger Str. 100  
Telefon: 03921 949-0  
Telefax: 03921 949-9000

Bankverbindung:  
Sparkasse Jerichower Land  
IBAN: DE86 8105 4000 0511 0071 16  
BIC: NOLADE21JEL  
Steuernummer: 103/144/50006

Homepage:  
[www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
E-Mail:  
[post@lkjl.de](mailto:post@lkjl.de)  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Geschäftszeiten:  
Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
13:00 Uhr – 17:00 Uhr  
Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Herr Rüdiger Oppermann wurde als sachkundiger Einwohner von der insoweit vorschlagsberechtigten Fraktion, der AfD Fraktion des Kreistages Landkreis Jerichower Land, benannt.

## II.

Gem. § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der vom Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 30.09.2020 gefasste Beschluss ist hinsichtlich des zweiten Punktes rechtswidrig.

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat das Verfahren zur Berufung der sachkundigen Einwohner in § 49 Abs. 3 KVG LSA geregelt.

Nach § 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 1 KVG LSA kann der Kreistag sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme in beratende Ausschüsse berufen. Gemäß Halbsatz 2 des § 49 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gelten die §§ 41 und 47 Abs. 1 KVG LSA entsprechend. Mithin hat der Gesetzgeber u. a. die Regelung des Verfahrens über die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen, mithin die Einzelnorm des § 47 Abs. 1 KVG LSA, für entsprechend anwendbar erklärt.

Nach dem entsprechend anwendbaren § 47 Abs. 1 S. 1 KVG LSA sollen die für sachkundige Einwohner in der Hauptsatzung vorgesehenen Ausschusssitze nach den Vorschlägen der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei benennen die jeweils nach dem Kräfteverhältnis in der Vertretung vorschlagsberechtigten Fraktionen die sachkundigen Einwohner als Ausschussmitglieder (vgl. § 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA). Das Benennungsrecht ist ein für die Vertretung verbindliches Vorschlagsrecht.

Die Rechtsgrundlage für einen Kreistagsbeschluss, der die sich danach ergebende Mitgliedschaft des sachkundigen Einwohners in dem beratenden Ausschuss feststellt, bildet § 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA. Danach stellt die Vertretung die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest, wenn die Berufung in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 KVG LSA erfolgt ist.

Der Vertretung steht dabei nicht die Befugnis zu, die personellen Entscheidungen der Fraktionen zu überprüfen, da das Recht zur Benennung der Ausschussmitglieder ausschließlich bei den Fraktionen liegt. Die Verteilung der „Sitze“ der sachkundigen Einwohner soll vor diesem Hintergrund den politischen Mehrheitsverhältnissen in der Vertretung entsprechen (Klang, LKV 1998, S. 81). Wenn eine Fraktion ein neues Ausschussmitglied benennt, tritt dieses zwingend an die Stelle ihres bisherigen Ausschussmitgliedes. Der Kreistag hat die sachkundigen Einwohner, die durch Fraktionsvorschläge benannt wurden (§ 47 Abs. 1 KVG LSA), anschließend durch Beschluss festzustellen. Der Beschluss besitzt lediglich feststellende („deklaratorische“) Wirkung. Der Vertretung steht ein Prüfungsrecht und eine Entscheidungsfreiheit bei der Beschlussfassung nur zu, soweit Zweifel an einem ordnungsgemäßen Benennungsverfahren innerhalb der Fraktion bestehen (vgl. Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.7.1997, LT-Drs. 2/2379, S. 45).

Im Ergebnis räumt der Gesetzgeber der Vertretung damit keinen eigenen Entscheidungsspielraum ein.

Nach alledem war der Kreistag damit verpflichtet, den von der vorschlagsberechtigten Fraktion, der AfD Fraktion des Kreistages Landkreis Jerichower Land, benannten sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit zu berufen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Burchhardt', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dr. Burchhardt